



Statuten

des Vereins

Markt Zirkel

„Interessen Gemeinschaft
Floh-, Sammler-, Antik- und Waren-Markt
Schweiz“

I. NAME/SITZ

1. Unter dem Namen „**IG Floh-, Sammler-, Antik- und Waren-Markt Schweiz**“, in der Folge IG FSAWMS oder **Markt Zirkel** genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
2. Sitz und Gerichtsstand der IG FSAWMS befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

II. ZWECK

3. Der Markt Zirkel bezweckt die Pflege und Förderung der Markt-Kultur. Die Mitglieder haben Freude:
 - am sammeln und handeln von Kulturgüter.
 - an Regionalen Produkten, wie an Bauern-Märkte. (Weinfeste und Biergarten-Kultur)
 - an Handwerks-, Nostalgie- und Mittelalter-Märkten.
 - an Schützen-Feste.
 - gemeinsam Märkte, Chilbis und Lunaparks zubesuchen.
4. Der Markt Zirkel organisiert und führt selber Märkte und Feste aller art durch, wie Flohmärkte, Kristchindelmärkte, Sammlertreffen, Antikmärkte, Chilbis, Kirmes, Seenachtsfeste, Gebrauchtwarenmärkte/Messen (Expo) im Freiem und in Hallen.
5. Der Markt Zirkel pflegt auch gemeinsam das Interesse, alles was mit Schaustellerei, Zirkus, Fahrenden-Geschäfte, Mobilien-Bauten und Varieté zutun hat, in Gruppen zubesuchen oder einzel zubetreiben. Rund um die Welt. Nach dem Motto: „Die weite Welt ist unser Feld!“
6. Der Markt Zirkel kann auch bei Fragen zu Behörden als Bindeglied funktionieren, genutz werden, von den Mitgliedern Aktiv oder Passiv.

7. Der Markt Zirkel dient auch dem Gedankenaustausch (Networking) von Leien- wie auch Profi-Marktchefs.
8. Der Markt Zirkel vertritt und pflegt den Grundsatz wie: Freunde des Bargeldes und deren Bargeld-Kultur, nach dem Motto = „Nur Bares ist Wares!“ und Sachwerte.
9. Der Markt Zirkel hat ausschliesslich gemeinützige Ziele und ist politisch und konfessionell unabhängig.

III. MITGLIEDSCHAFT

10. Der Markt Zirkel besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern (nicht Stimmberechtigt).
11. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden.
12. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders bemüht und verdient gemacht haben.
13. Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitritterklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Markt Zirkel-Vorstandes begründet. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
14. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
15. Austritt: Die Austrittserklärung hat schriftlich mit einmonatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
16. Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied bei Verweigerung des Beitrages oder krassen Verstoss gegen die Interessen des Markt Zirkel ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist auf Wunsch anzuhören und hat das Recht innert 30 Tagen einen Rekurs an die Mitgliederversammlung zu erheben.
17. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfälligen bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Zirkelmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

IV. FINANZEN

18. Anspruch auf das Vereinsvermögen
Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

19. Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Der Mitgliederbeitrag beträgt

Fr. 0.-- für Vorstandsmitglieder - Aktiv

Fr. 30.— für Passivmitglieder

Fr. 50.— für Passivmitglieder Familie

Fr. 220.— für Passivmitglieder Firmen / Juristische Personen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende der vereinbarten Mitgliedschaftsperiode.

Der Vorstand kann die Höhe der Vereinsbeiträge periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse anpassen.

20. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Zirkels können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

- Kommunale – Kulturvörderbeiträge. (Vereinsvördermittel)
- Kantonale – Kulturvörderbeiträge. (KT. Thurgau u. St. Gallen)
- Schweizerische – Kulturvörderbeiträge. (Filmeschaffende oder Museum)
- Info Markt-Zirkel-Zeitung. (Abo und Inserenten)
- Sponsoren und Mäzen
- Mobile Werbeflächen vermieten.

21. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Markt Zirkels haftet ausschliesslich das Zirkelvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Markt Zirkels ist ausgeschlossen.

22. Auflösung des Zirkel

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet der Vorstand über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlös.

23. Organe

Die Organe des Zirkels sind:

- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

V. VORSTAND

24. Der Vorstand besteht aus Aktivmitglieder.

25. Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den Präsidenten.

26. **Amtsdaue**
Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.
27. **Einberufung**
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben.
Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung Jederzeit erfolgen. Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.
28. **Beschlussfassung**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.
Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
29. **Traktanden**
Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle (anwesenden oder vertretenen) Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.
30. **Befugnisse**
Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Zirkelsorgans fallen, insbesondere über:
- Fragen der Vereinsführung
 - Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
 - Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
 - Ausarbeitung von Reglementen
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
 - Beschlussfassung über Rekurse
 - Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstands
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

31. Vertretung gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Zirkel nach aussen.

32. Kommunikation

Innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres wird der Jahresbericht des Präsidenten, der Jahresrechnung und das Budget den Aktiv-Mitgliedern des Markt Zirkel elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wird innerhalb von 30 Tagen nach dessen Publizierung keine Rekurse oder Einwände schriftlich an den Markt Zirkel gerichtet, so gilt eine automatische Décharge - Erteilung an den Vorstand.

VI. Die RECHNUNGSREVISOREN

33. Wahl und Aufgabe

Die Aktiv-Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Rechnungsrevisor oder Revisionsstelle = Treuhandgesellschaft.

Dieser wird auf ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Er/Sie prüft die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind mit der heutigen Gründungsversammlung vom Donnerstag den 13. Dezember 2012 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident:

Der Protokollführer:

Uwe Stephan Schulze

Herbert Schulze junior

Neumond. Es folgen 14 Tage zunehmender Mond und
7 Tage aufsteigender Mond
Tagesqualität: es geht von Feuer – Schütze 22:44 Uhr zu Erde – Steinbock.

Statuten

Nachtrag und Ergänzung

1. Nachtrag vom Dienstag 20. Januar 2015

III. MITGLIEDSCHAFT

10. Der Markt Zirkel besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern (nicht Stimmberechtigt).

Ergänzung Neu

10.1 Neu auch mit Freimitgliedern.

Freimitglieder sind die dem Markt Zirkel (Verein / IG) dienlich sind und ihn geistig, immateriell und ideell unterstützen.

Freimitglieder sind Passivmitglieder und werden vom Vorstand dazu ernannt.

Ein lang Jähriges Mitglied kann auch Freimitglied werden, das sich durch besonderen Einsatz auszeichnet. In all den Jahren sich speziell hervorhebend engagiert, wird mit einer Auszeichnungs-Urkunde und/oder Anerkennungs-Urkunde geehrt.

Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

11. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden.

Ergänzung Neu

11.1 Neu Mensch, Menschen.

Als Mitglieder können neu auch alle Menschen, Erdbewohner und Erdenbürger aufgenommen werden.

Grabs, den 20. Januar 2015

Der Präsident

Uwe Stephan Schulze

Freiherr von Marktdorf

